



Merkblatt Revision Art. 64a KVG

**Gültig ab
1. Januar 2012**

Wichtigste Änderungen in Kürze

Bisher konnten die Krankenversicherungen bei säumigen Prämienzahlern einen Leistungsstopp verhängen. Mit der Revision des Art. 64a KVG, die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, dürfen die Krankenversicherer im Kanton Bern keine Leistungen der Grundversicherungen mehr sistieren. Die Versicherer sind somit in der Pflicht, die seit dem 1. Januar 2012 erbrachten Leistungen auch bei säumigen Prämienzahlern zu vergüten. Im Gegenzug übernimmt der Kanton bei Vorliegen eines Verlustscheines oder eines gleichwertigen Rechtstitels 85% der entsprechenden Ausstände.

Ausstände aus der Zeit vor dem 1. Januar 2012

Was geschieht mit Ausständen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung? Bleiben die bisherigen Leistungsaufschübe bestehen?

Der Kanton Bern garantiert die vollständige Übernahme aller ausstehenden, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Art. 64a KVG fälligen Prämien und Kostenbeteiligungen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt haben, einschliesslich der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Verzugszinsen und Betreuungskosten. Er erfüllt damit die in Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zu Art. 64a KVG formulierten Bedingungen. Die Krankenversicherer wurden aufgefordert, ihre Forderungen beim zuständigen Amt für Sozialversicherungen geltend zu machen und die bisher bestehenden Leistungsaufschübe umgehend aufzuheben.

Keine „schwarze Liste“ im Kanton Bern

Führt der Kanton Bern eine so genannte „schwarze Liste“, auf der Personen mit Leistungsaufschub aufgeführt sind?

Der geänderte Art. 64a KVG (Abs.7) gibt den Kantonen die Möglichkeit, Personen die ihre Prämien nicht bezahlen, auf einer so genannten „schwarzen Liste“ zu erfassen. Bei diesen Personen wird durch die Krankenversicherer ein Leistungsaufschub verfügt, der nur durch die Bezahlung der entsprechenden Forderungen aufgehoben werden kann. Der Kanton Bern führt keine solche Liste.

„Schwarze Liste anderer Kantone“ – Zuzug mit Leistungsaufschub

Was passiert mit dem Leistungsaufschub, wenn betroffene Personen aus einem anderen Kanton in den Kanton Bern zuziehen?

Bei Zuzug eines Versicherten in den Kanton Bern, der in seinem früheren Wohnkanton auf einer „schwarzen Liste“ erfasst war, muss der Krankenversicherer von sich aus den Leistungsaufschub für alle nach der Wohnsitzverlegung erbrachten Leistungen aufheben.

Verwaltung der Verlustscheine und gleichwertigen Rechtstiteln

Wer ist nach dem neuen Verfahren zuständig für die Verwaltung der Verlustscheine und der gleichwertigen Rechtstiteln?

Mit der neuen Regelung werden Verlustscheine und gleichwertige Rechtstitel über nach dem 1. Januar 2012 fällig gewordene Prämien und Kostenbeteiligungen nicht mehr wie bisher durch den Kanton, sondern neu durch die Versicherer bewirtschaftet. Diese sind auch Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen.

Gleichwertige Rechtstitel

Übernimmt der Kanton Bern auch Ausstände von Versicherten, bei denen wegen fehlender Adressen kein Verlustschein erwirkt werden konnte?

Bisher hat das Amt für Sozialversicherungen, gestützt auf Art. 28 EG KUMV, ausstehende Prämien und Kostenbeteiligung auch ohne entsprechenden Verlustschein übernommen, wenn die Betreibungen wegen eines unbekanntes Aufenthaltsorts nicht zugestellt werden konnten. Diese Praxis wird nicht weitergeführt, da der bisherige Zweck, die Belastung der Leistungserbringer durch die Leistungsaufschübe zu reduzieren, durch die neuen Regelungen dahin fällt.

Vorgehen bei Problemen mit Krankenversicherern

Wer ist Ansprechpartner bei Problemen zwischen Versicherten und Krankenversicherern?

Der Kanton Bern ist sehr daran interessiert, über allfällige Probleme bei der Umsetzung dieser neuen Vorgaben informiert zu werden. Allerdings nimmt er gegenüber den Krankenversicherern keine Aufsichtsfunktion wahr und seine Möglichkeiten zur Einflussnahme sind daher stark beschränkt. Bei allfälligen Problemen der Versicherten bestehen neben dem direkten Dialog mit den Krankenversicherern folgende Möglichkeiten:

- Eine Beschwerde beim Ombudsmann der sozialen Krankenversicherung.
- Der Rechtsweg über das kantonale Verwaltungsgericht
- Die Benachrichtigung des Bundesamtes für Gesundheitswesen als Aufsichtsorgan des Bundes.